

# **BVGer D-39/2023 vom 13. März 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-39\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-39_2023)

FR: TAF D-39/2023 du 13 mars 2023

IT: TAF D-39/2023 del 13 marzo 2023

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der Kostenvorschuss innert Frist geleistet wurde.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

D-39/2023 Seite 7 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.1**

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM aus, hinsichtlich des Risikoprofils des Beschwerdeführers könne zunächst auf die vorangegangenen Entscheide des SEM sowie die Erwägungen im Urteil D-858/2020 verwiesen werden. Darin sei unter anderem festgestellt worden, dass er die geltend gemachte Vorverfolgung nicht habe glaubhaft machen können und bei ihm keine risikobegründenden Faktoren vorlägen. Aufgrund der von ihm vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten weise er kein exponiertes Profil auf, weshalb auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka nicht davon ausgegangen werden könne, dass die heimatischen Behörden auf ihn aufmerksam geworden seien und ihn als tamilischen Separatisten wahrnehmen könnten. Hinsichtlich der (weiteren) eingereichten Beweismittel sei festzuhalten, dass es sich dabei um Dokumente handle, welchen nur ein sehr geringer Beweiswert zukomme. Sie seien entweder als Gefälligkeitsschreiben zu werten oder würden lediglich gesundheitliche Probleme dokumentieren, ohne deren Ursache belegen zu können. Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft daher nicht und sein Mehrfachgesuch sei abzuweisen. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich auch angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise in Sri Lanka als zulässig, zumutbar und möglich. Die schwierige Lage betreffe die gesamte sri-lankische Bevölkerung gleichermassen und vermöge nicht zur Annahme zu führen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Daran änderten auch die angelegten Pläne seiner Eltern, das Land verlassen zu wollen, nichts.

### **E. 5.2**

In der Beschwerdeschrift wurden über weite Strecken die in der Eingabe vom 22. August 2022 vorgebrachten Ausführungen zur aktuellen

D-39/2023 Seite 8 Lage in Sri Lanka sowie zur individuellen Situation des Beschwerdeführers wiederholt. Sodann wurde gerügt, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig festgestellt und Bundesrecht verletzt habe, indem sie in ihrer Verfügung kaum auf die Eingabe vom 22. August 2022 eingegangen sei und die eingereichten Beweismittel nicht genau geprüft respektive nicht angemessen gewürdigt habe. Sie verweise lediglich auf die vorangegangenen Entscheide der Asylbehörden, in welchen festgestellt worden sei, dass keine risikobegründenden Faktoren vorlägen. Die dargelegten Risikofaktoren seien nicht genügend berücksichtigt worden, obwohl es sich dabei um neue Tatsachen handle, welche eine erhebliche Änderung des Sachverhalts darstellten. Indem sich die Vorinstanz nicht ausreichend mit den eingereichten Beweisen sowie der veränderten Lage in Sri Lanka auseinandergesetzt habe, habe sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

### **E. 6.1**

Ein Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG setzt voraus, dass neue Asylgründe geltend gemacht werden, die nach der Rechtskraft eines Entscheids eingetreten sind (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6). Im Gesuch vom 22. August 2022 werden indessen zahlreiche Vorbringen wiederholt, welche bereits Gegenstand der vorangehenden Verfahren waren. So wird etwa dargelegt, der Beschwerdeführer stamme aus einer LTTE-Familie, sei in Sri Lanka mehrfach festgenommen und dabei auch misshandelt worden, was durch die

eingereichten Beweismittel bestätigt werde. Zudem habe er sich mit seiner Flucht in die Schweiz sowie durch seine exilpolitischen Aktivitäten in den Augen der heimatischen Behörden verdächtig gemacht (vgl. SEM-Akte [...]1/44 [nachfolgend Akte 44], S. 7 f.). Der Umstand, dass die beiden Onkel des Beschwerdeführers LTTE-Mitglieder gewesen sein sollen, war bereits Thema des ersten Asylverfahrens, ebenso die geltend gemachten behördlichen Festnahmen und Misshandlungen, welche als nicht glaubhaft eingestuft wurden. Berücksichtigt wurde sodann auch, dass der Beschwerdeführer nicht im Besitz eines sri-lankischen Reisepasses ist und aus der Schweiz zurückkehrt (vgl. Urteil des BVGer D-858/2020 E. 7.2 f.). Die eingereichten Beweismittel, welche belegen sollen, dass der Beschwerdeführer angeblich – entgegen der früheren Einschätzungen der schweizerischen Asylbehörden – im Heimatstaat verfolgt worden war, wurden bereits im Rahmen des ersten Mehrfachgesuchs vom 10. November 2021 vorgelegt und vom SEM rechtskräftig beurteilt. Dies gilt insbesondere für das Schreiben des Justice of Peace, das ärztliche Attest des (...), das Anwaltsschreiben von D. \_\_\_\_\_ und die Bestätigung des Grama Nilad-

D-39/2023 Seite 9 haris, welche als Gefälligkeitsschreiben respektive als ungeeignet eingeschätzt wurden, die geltend gemachte Vorverfolgung zu belegen (vgl. SEM-Akten [...]1/48 [Beilagenverzeichnis] sowie [...]4/11, S. 3 und 5). Für das SEM bestand somit keine Veranlassung, dieselben Unterlagen, die mit dem Gesuch vom 22. August 2022 ein weiteres Mal zu den Akten gereicht wurden, in der angefochtenen Verfügung (erneut) einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Es ist offensichtlich nicht Sinn und Zweck eines Mehrfachgesuchs, rechtskräftige Entscheide immer wieder in Frage zu stellen und – basierend auf demselben Sachverhalt – eine abweichende Beurteilung zu verlangen. Im Übrigen hielt die Vorinstanz zutreffend fest, die Beweismittel, darunter auch das Anwaltsschreiben von F. \_\_\_\_\_ vom

## **E. 6.2**

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer beantragten Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl kann zunächst auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden, welchen auf Beschwerdeebene nichts substantiiert entgegengehalten wird. Es werden weder neue, in den vorangehenden Verfahren noch nicht berücksichtigte Risikofaktoren dargetan noch wird ausgeführt, inwiefern sich die aktuelle Lage in Sri Lanka diesbezüglich auf ihn persönlich auswirken sollte. Des Weiteren ist festzustellen, dass sich auch aus der Eingabe vom 16. Januar 2023 an das SEM (weitergeleitet an das Bundesverwaltungsgericht am 18. Januar 2023) keine andere Einschätzung der Sachlage ergibt. In dieser führt der Beschwerdeführer unter anderem aus, sein Bruder – der nach einer Verhaftung verletzt worden sei – halte sich inzwischen als Flüchtling in Frankreich auf. Dieses Vorbringen ist indessen nicht belegt

D-39/2023 Seite 10 und die eingereichten Screenshots, welche die Kopf-Verletzung des Bruders illustrieren sollen, lassen weder Rückschlüsse auf die Ursache der Verletzung noch auf die Identität der abgebildeten Person zu. Der Beschwerdeführer kann folglich aus diesen auf Beschwerdestufe neu vorgelegten Beweismitteln nichts zu seinen Gunsten ableiten. Bereits in seinem ersten Mehrfachgesuch vom 10. November 2021 hatte der Beschwerdeführer auf sein exilpolitisches Engagement hingewiesen. In jenem Verfahren wurde dieses als niederschwellig und nicht geeignet eingestuft, ein Verfolgungsinteresse des tamilischen Staates auszulösen. Auch die angefochtene Verfügung hält dazu erneut fest, es sei nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer – welcher kein exponiertes Profil auf-

weise – werde deshalb von den sri-lankischen Behörden als tamilischer Separatist wahrgenommen (vgl. dort S. 5). Weitergehende politische Aktivitäten wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Die auf Beschwerdebene vorgelegten diesbezüglichen Beweismittel sind identisch mit denjenigen, welche bereits im Rahmen der Mehrfachgesuche beim SEM eingereicht wurden. Der Beschwerdeführer ist darauf als einfacher Teilnehmer einer Demonstration zu sehen, wobei er eine LTTE-Flagge in der Hand hält. Zudem nahm er offenbar an der jährlichen Heldentagfeier in H. \_\_\_\_\_ teil. Angesichts seines langjährigen Aufenthalts in der Schweiz erscheinen diese exilpolitischen Aktivitäten sehr überschaubar. Wie das SEM zutreffend festgestellt hat, bleibt sein Engagement offensichtlich weiterhin niederschwellig und ist damit nicht geeignet, ihm ein massgebliches politisches Profil zu verleihen respektive ihn in den Augen der heimatlichen Behörden als tamilischen Separatisten erscheinen zu lassen. Sodann reichte der Beschwerdeführer mit seinem Schreiben vom 16. Januar 2023 Fotoausdrucke ein, welche die Tätowierung eines (...) auf seinem Oberarm zeigen sollen. Dazu führte er aus, er sei sich bewusst, dass dies als persönliche Entscheidung eingestuft werde, aber er wolle das Tattoo als Erinnerung an den Krieg und die damit verbundenen Leiden behalten. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass er keine weitergehenden Ausführungen dazu machte, wann und unter welchen Umständen er diese Tätowierung – deren Echtheit sich anhand des Fotos nicht überprüfen lässt – erstellen liess. Unklar ist auch, ob es sich um ein permanentes Tattoo handelt. Zudem erwähnte er dieses weder im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens noch in einem der beiden Mehrfachgesuche, sondern vielmehr in einer Eingabe an das SEM, ausserhalb des laufenden Beschwerdeverfahrens, in welcher er unter anderem auf diese Tätowierung hinwies. Die-

D-39/2023 Seite 11 seines Vorgehen lässt nicht darauf schliessen, dass er das Tattoo als massgebliches Element hinsichtlich der ihm Heimatstaat (angeblich) drohenden Verfolgung einstuft. Ob das (...) -Tattoo auf seinem Oberarm geeignet ist, sein flüchtlingsrechtlich relevantes Risikoprofil zu schärfen, ist im Kontext aller Umstände zu bewerten. Dabei ist beachtlich, dass bereits im ordentlichen Verfahren festgestellt wurde, der Beschwerdeführer verfüge über kein massgebliches Risikoprofil (vgl. dazu oben E. 6.1). Darüber hinaus führt auch sein äusserst geringfügiges exilpolitisches Engagement, wie ebenfalls festgestellt, nicht zu einer massgeblichen Schärfung seines Profils. Weil keine weiteren individuellen Gefährdungsfaktoren ersichtlich sind, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung festzustellen, dass die Tätowierung alleine kein Risikoprofil im Sinne der Rechtsprechung zu begründen vermag. Zudem liesse sich diese mit entsprechender Kleidung problemlos abdecken. Das Gericht gelangt daher zu Einschätzung, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka deshalb keine Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte, die als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG einzustufen wären. Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Mehrfachgesuch abgelehnt, soweit es darauf entfällt. 7. Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet. 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). 8.2 Die Vorinstanz hat sodann

zutreffend festgestellt, dass der Grundsatz der Nichtrückchiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention [FK, SR 0.142.30]) nicht anzuwenden ist, da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Weiter erachtet

D-39/2023 Seite 12 das Bundesverwaltungsgericht den Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka in neueren Urteilen auch unter Berücksichtigung der aktuellen Regierungs- und Wirtschaftskrise und deren Auswirkungen nicht generell als unzulässig oder unzumutbar (vgl. etwa Urteile des BVGer D-2737/2021 vom 15. November 2022 E. 11.2 und D-2622/2022 vom 12. August 2022 E. 8.2 m.H.). An dieser Einschätzung ist festzuhalten, ungeachtet der in der Beschwerde – gestützt auf eine Forderung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, wonach zurzeit auf Rückführungen nach Sri Lanka zu verzichten sei – vertretenen Auffassung, der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka sei grundsätzlich als völkerrechtswidrig einzustufen. Zudem ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen vermag, inwiefern die aktuelle politische und menschenrechtliche Situation sowie die derzeitige Krise in seiner Heimat flüchtlingsrechtlich relevante Auswirkungen gerade auf seine Person haben soll. Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Sachlage seit dem Urteil D-858/2020 vom 2. September 2020 für ihn dergestalt geändert habe, dass nunmehr von einem unzulässigen oder unzumutbaren Wegweisungsvollzug auszugehen wäre. Selbst wenn sein Bruder zwischenzeitlich ausgereist wäre, so befinden sich im Heimatstaat noch immer seine Eltern sowie mindestens ein Onkel (vgl. Urteil des BVGer D-858/2020 E. 9.4.3). Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich deren finanzielle Situation verschlechtert hat und sie sich ebenfalls überlegen, das Land zu verlassen. Von den erschwerten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist indessen die gesamte sri-lankische Bevölkerung betroffen. Der Beschwerdeführer ist jung, arbeitsfähig und verfügt sowohl über eine gute Schulbildung als auch erste Arbeitserfahrungen (vgl. Urteil des BVGer D-858/2020 E. 9.4.3). Aus den Akten geht lediglich hervor, dass er wegen (...) Physiotherapie verschrieben erhielt (vgl. Akte 44, Beilage 6; SEM-Akte [...] -1/48 Beilage 7). Demgegenüber sind von ihm behaupteten Depressionen nicht durch entsprechende Arztzeugnisse belegt worden. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass er schwerwiegende gesundheitliche Probleme hat, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, er geriete bei einer Rückkehr – auch wegen der wirtschaftlichen Situation in Sri Lanka und deren Auswirkungen auf das Gesundheitssystem – in eine medizinische Notlage. Vielmehr kann angenommen werden, dass er in der Lage sein wird, sich im Heimatstaat eine Existenz aufzubauen, allenfalls mithilfe seiner noch dort lebenden Verwandten oder auch der im Ausland ansässigen Angehörigen, welche ihn nötigenfalls finanziell unterstützen könnten. Der Vollzug der Wegweisung ist daher nach wie vor als zumutbar zu erachten.

D-39/2023 Seite 13 8.3 Ergänzend ist festzustellen, dass auch die mit der Eingabe vom 16. Januar 2023 an das SEM vorgelegten Unterlagen bereits bekannt sind und sich bei den Akten des SEM befinden. Soweit der Beschwerdeführer mit diesen Dokumenten seine Arbeitstätigkeit und seine Integration in der Schweiz belegt, ist festzustellen, dass die erfolgreichen Integrationsleistungen für die Beurteilung des vorliegenden Mehrfachgesuchs sowie des Vollzugs der Wegweisung indessen nicht von Belang sind; vielmehr wären diese im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens respektive Härtefallgesuchs zu berücksichtigen. Ebenso wenig ist von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer vorbringt, er habe eine Verlobte, welche aus Sri Lanka stamme, als

Flüchtling nach Frankreich gelangt und nun französische Staatsangehörige sei, mit der er zusammenleben möchte. Ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in der Schweiz lässt sich aus diesem Vorbringen nicht ableiten, und für eine allfällige Aufenthaltsbewilligung in Frankreich müsste sich der Beschwerdeführer an die zuständigen französischen Behörden wenden. 8.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 7**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 8.2**

Die Vorinstanz hat sodann zutreffend festgestellt, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention [FK, SR 0.142.30]) nicht anzuwenden ist, da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Weiter erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka in neueren Urteilen auch unter Berücksichtigung der aktuellen Regierungs- und Wirtschaftskrise und deren Auswirkungen nicht generell als unzulässig oder unzumutbar (vgl. etwa Urteile des BVGer D-2737/2021 vom 15. November 2022 E. 11.2 und D-2622/2022 vom 12. August 2022 E. 8.2 m.H.). An dieser Einschätzung ist festzuhalten, ungeachtet der in der Beschwerde – gestützt auf eine Forderung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, wonach zurzeit auf Rückführungen nach Sri Lanka zu verzichten sei – vertretenen Auffassung, der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka sei grundsätzlich als völkerrechtswidrig einzustufen. Zudem ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen vermag, inwiefern die aktuelle politische und menschenrechtliche Situation sowie die derzeitige Krise in seiner Heimat flüchtlingsrechtlich relevante Auswirkungen gerade auf seine Person haben soll. Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Sachlage seit dem Urteil D-858/2020 vom 2. September 2020 für ihn dergestalt geändert habe, dass nunmehr von einem unzulässigen oder unzumutbaren Wegweisungsvollzug auszugehen wäre. Selbst wenn sein Bruder zwischenzeitlich ausgereist wäre, so befinden sich im Heimatstaat noch immer seine

Eltern sowie mindestens ein Onkel (vgl. Urteil des BVGer D-858/2020 E. 9.4.3). Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich deren finanzielle Situation verschlechtert hat und sie sich ebenfalls überlegen, das Land zu verlassen. Von den erschwerten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist indessen die gesamte sri-lankische Bevölkerung betroffen. Der Beschwerdeführer ist jung, arbeitsfähig und verfügt sowohl über eine gute Schulbildung als auch erste Arbeitserfahrungen (vgl. Urteil des BVGer D-858/2020 E. 9.4.3). Aus den Akten geht lediglich hervor, dass er wegen (...) Physiotherapie verschrieben erhielt (vgl. Akte 44, Beilage 6; SEM-Akte [...] -1/48 Beilage 7). Demgegenüber sind von ihm behaupteten Depressionen nicht durch entsprechende Arztzeugnisse belegt worden. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass er schwerwiegende gesundheitliche Probleme hat, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, er geriete bei einer Rückkehr - auch wegen der wirtschaftlichen Situation in Sri Lanka und deren Auswirkungen auf das Gesundheitssystem - in eine medizinische Notlage. Vielmehr kann angenommen werden, dass er in der Lage sein wird, sich im Heimatstaat eine Existenz aufzubauen, allenfalls mithilfe seiner noch dort lebenden Verwandten oder auch der im Ausland ansässigen Angehörigen, welche ihn nötigenfalls finanziell unterstützen könnten. Der Vollzug der Wegweisung ist daher nach wie vor als zumutbar zu erachten.

### **E. 8.3**

Ergänzend ist festzustellen, dass auch die mit der Eingabe vom 16. Januar 2023 an das SEM vorgelegten Unterlagen bereits bekannt sind und sich bei den Akten des SEM befinden. Soweit der Beschwerdeführer mit diesen Dokumenten seine Arbeitstätigkeit und seine Integration in der Schweiz belegt, ist festzustellen, dass die erfolgreichen Integrationsleistungen für die Beurteilung des vorliegenden Mehrfachgesuchs sowie des Vollzugs der Wegweisung indessen nicht von Belang sind; vielmehr wären diese im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens respektive Härtefallgesuchs zu berücksichtigen. Ebenso wenig ist von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer vorbringt, er habe eine Verlobte, welche aus Sri Lanka stamme, als Flüchtling nach Frankreich gelangt und nun französische Staatsangehörige sei, mit der er zusammenleben möchte. Ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in der Schweiz lässt sich aus diesem Vorbringen nicht ableiten, und für eine allfällige Aufenthaltsbewilligung in Frankreich müsste sich der Beschwerdeführer an die zuständigen französischen Behörden wenden.

### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

**E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– fest- zusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 17. Januar 2023 in gleicher Höhe geleistete Kos- tenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-39/2023 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.